

**Freie
Demokraten**

Landesverband
Schleswig-Holstein **FDP**

**Satzungsänderungsanträge zum
Landesparteitag der FDP Schleswig-Holstein
am 23. März 2019
in der Stadthalle Neumünster**

**Landesparteitag der FDP Schleswig-Holstein am
23. März 2019 in der Stadthalle Neumünster**

Satzungsänderungsantrag Nr. S1

Angenommen: Ja: _____ Nein: _____ Enthaltung: _____

Antragsteller: Landesvorstand

1 Der Landesparteitag der FDP Schleswig-Holstein möge beschließen:

2

3 **Erleichterung der Ladung in elektronischer Form**

4

5 a. Streiche in § 12 (1) Zeilen 3 und 4 der Landessatzung die Worte
6 „durch eingeschriebenen Brief“

7

8 und dementsprechend

9

10 b. füge in § 19 Geschäftsordnung einen Absatz (3) mit folgendem Text:

11

12 „Die Schriftform der Einladung kann ersetzt werden durch Übersendung in elektronischer Form
13 (E-Mail oder Fax), solange das Mitglied diesem Vorgehen nicht widersprochen hat. Widersprü-
14 che sind in der Mitgliederdatei des Landesverbandes zu vermerken.“

15

16 **Begründung:**

17 Dient der Modernisierung, Arbeits- und Kostenerleichterung. Kommunikationsgepflogenheiten
18 und die Rechtslage haben sich geändert.

19

20

21 **Alte Fassung:**

22

23 § 12 - Einberufung des Landesparteitages

24

25 (1) In jedem Kalenderjahr findet mindestens ein Landesparteitag, und zwar spätestens 15
26 Monate nach dem letzten Landesparteitag statt. Er wird vom Landesvorstand unter Mitteilung
27 der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen durch eingeschriebenen Brief an die Kreis-
28 verbände, zu Händen der Vorsitzenden, einberufen. Im Falle einer Verlegung muss in der glei-
29 chen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewährt werden.

**Landesparteitag der FDP Schleswig-Holstein am
23. März 2019 in der Stadthalle Neumünster**

Satzungsänderungsantrag Nr. S2

Angenommen: Ja: _____ Nein: _____ Enthaltung: _____

Antragsteller: Landesvorstand

1 Der Landesparteitag der FDP Schleswig-Holstein möge beschließen:

2

3 **§ 18 – Aufgaben des Landeshauptausschusses**

4

5 Ergänze § 18 (2) c Landessatzung hinter „...nach Landtagswahlen“ wie folgt:

6

7 „...über Aufnahme von Koalitionsverhandlungen und über Regierungs- und Koalitionsbil-
8 dung.“

9

10 **Begründung:**

11 Dient der Klarstellung. Nach der letzten Landtagswahl gab es Diskussionen darüber, inwie-
12 weit die Aufnahme von Koalitionsverhandlungen eines konkreten Beschlusses des Landes-
13 hauptausschusses bedarf.

14

15

16 **Alte Fassung**

17

18 § 18 - Aufgaben des Landeshauptausschusses

19

20 (1) Dem Landeshauptausschuss obliegt die Beschlussfassung über alle im Laufe des Ge-
21 schäftsjahres anfallenden politischen und organisatorischen Fragen, die vom Landespar-
22 teitag nicht entschieden worden sind.

23

24

25 (2) Insbesondere hat der Landeshauptausschuss folgende Aufgaben:

26

27 a) die Überwachung der Durchführung und Beachtung des Parteiprogramms und der
28 Beschlüsse der Bundes- und Landesparteitage,

29 b) die Entscheidung über Form und Art einer Umgliederung von Kreisverbänden,

30 c) die Beschlussfassung nach Landtagswahlen über Regierungs- und Koalitionsbildung,

**Landesparteitag der FDP Schleswig-Holstein am
23. März 2019 in der Stadthalle Neumünster**

Satzungsänderungsantrag Nr. S3

Angenommen: Ja: _____ Nein: _____ Enthaltung: _____

Antragsteller: Landesvorstand

1 Der Landesparteitag der FDP Schleswig-Holstein möge beschließen:

2

3 **Aufnahme eines Mitgliederentscheids u.ä. in die Landessatzung**

4

5 Füge hinter § 21 der Landessatzung folgenden § 21 a ein:

6

7 „§ 21 a Mitgliederentscheid/Mitgliederbefragung

8

9 (1) Über wichtige politische Fragen, für die der Landesparteitag zuständig ist, kann ein Mit-
10 gliederentscheid bzw. eine Mitgliederbefragung durchgeführt werden.

11 (2) Ein Mitgliederentscheid bzw. eine Mitgliederbefragung ist auf Beschluss des Landesvor-
12 standes oder auf Antrag der Hälfte der Kreisverbände oder Ortsverbände durchzuführen.

13 (3) Für die Durchführung eines Mitgliederentscheides bzw. einer Mitgliederbefragung gelten
14 die §§ 21ff der FDP-Bundessatzung sowie die jeweils dazu gültige Verfahrensordnung
15 der FDP für Mitgliederentscheide nach § 21 (8) Bundessatzung über politische Sachfra-
16 gen sowie für Mitgliederbefragungen nach § 21a (6) Bundessatzung.“

17

18 **Begründung:**

19 Grundsätzlich befürwortet der Satzungsausschuss die Einführung des Mitgliederentscheids
20 bzw. der Mitgliederbefragung für politische Fragen. Für eine Mitgliederbefragung für den Spit-
21 zenkandidaten für die Landtagswahlen parallel zur Bundessatzung für den Spitzenkandidaten
22 bei Bundestagswahlen sieht der Satzungsausschuss keine Veranlassung.

23

24 Für das Quorum von jeweils der Hälfte der Kreis- oder Ortsverbände hat er sich entschieden,
25 um die Gremienarbeit in der Partei zu unterstützen und zu forcieren.

**Landesparteitag der FDP Schleswig-Holstein am
23. März 2019 in der Stadthalle Neumünster**

Satzungsänderungsantrag Nr. S4

Angenommen: Ja: _____ Nein: _____ Enthaltung: _____

Antragsteller: Landesvorstand

1 Der Landesparteitag der FDP Schleswig-Holstein möge beschließen:

2

3 **§ 25 Aufstellung von Wahlbewerbern**

4

5 Füge in die Überschrift des § 25 hinzu

6

7 **„Landesvertreterversammlung**/Aufstellung von Wahlbewerbern“

8

9 **Begründung:**

10 Dient der Klarstellung. Nach Auffassung des Landessatzungsausschusses ist die Landesver-
11 tretersammlung kein Organ des FDP-Landesverbandes. Da das Wort „Landesvertreterver-
12 sammlung“ aber erst im §25 (1) S. 2 selbst auftaucht wird durch die Aufnahme in die Über-
13 schrift der Zusammenhang zur Aufstellung der Wahlbewerber hergestellt.

**Landesparteitag der FDP Schleswig-Holstein am
23. März 2019 in der Stadthalle Neumünster**

Satzungsänderungsantrag Nr. S5

Angenommen: Ja: _____ Nein: _____ Enthaltung: _____

Antragsteller: Rolf Finkbeiner (KV Stormarn)

1 Der Landesparteitag am 23.03.2019 möge zum Thema:

2

3

Landesfachausschüsse

4

5 folgende Änderung von § 22 der Satzung des FDP-Landesverbandes Schleswig-Holstein be-
6 schließen:

7 (die vorgeschlagenen Text-Änderungen sind fett und kursiv gedruckt)

8

9 **IV. Fachausschüsse des Landesvorstandes**

10 **§ 22 - *Bildung und Zusammensetzung der Fachausschüsse***

11 (1) Der Landesparteitag kann auf Empfehlung des Landesvorstandes zur Bearbeitung von
12 politischen und organisatorischen Parteiaufgaben die Bildung von Fachausschüssen sowie
13 deren Auflösung beschließen.

14

15 ***(2) Die Ausschüsse sind Unterorganisationen des Landesvorstandes und sollen die-***
16 ***sen sachverständig auf dem jeweiligen Politikfeld und in Organisationsfragen -auch ei-***
17 ***geninitiativ- beraten, unterstützen sowie dem Landesvorstand Empfehlungen ausspre-***
18 ***chen. Der Landesvorstand und der Landesparteitag können den Ausschüssen be-***
19 ***stimmte Aufgaben zur Erledigung zuweisen, insbesondere die sachverständige Erar-***
20 ***beitung von Vorschlägen, die der politischen Positionierung und Willensbildung von***
21 ***Landesvorstand und Landesparteitag dienen.***

22

23 ***(3) Für die Bildung der Ausschüsse gilt:***

24

25 ***a) der Landesvorstand wählt aus seiner Mitte für jeden Ausschuss eine(n) Vorsit-***
26 ***zende(n) für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe, dass das Amt erst mit dem***
27 ***Landesparteitag endet, bei dem der Landesparteitag die Neuwahl des Landesvorstan-***
28 ***des vornimmt. Jede(r) Ausschuss-Vorsitzende(n) soll aufgrund seiner (Aus-)Bildung***
29 ***und (Berufs-) Erfahrung über hinreichend Kompetenz und Fachwissen auf dem jeweili-***
30 ***gen Fachgebiet des Ausschusses verfügen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse tragen***
31 ***innerhalb des Landesvorstandes politisch die jeweils entsprechende Ressortverant-***
32 ***wortung.***

**Landesparteitag der FDP Schleswig-Holstein am
23. März 2019 in der Stadthalle Neumünster**

Satzungsänderungsantrag Nr. S5

Angenommen: Ja: _____ Nein: _____ Enthaltung: _____

Antragsteller: Rolf Finkbeiner (KV Stormarn)

33

34 ***Die Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine(n) stellvertretenden Vorsitzende(n).***

35 ***Der Landesvorstand kann Vorsitzende der Ausschüsse und ein Ausschuss den Stell-***
36 ***vertreter jederzeit mit einfacher Mehrheit abberufen und jeweils neu wählen.***

37

38 (4) Jedes Parteimitglied hat das Recht, in Landesfachausschüssen mitzuwirken, indem es
39 sich für die Mitarbeit bei der Landesgeschäftsstelle oder den Ausschussvorsitzenden anmel-
40 det.

41

42 (5) Jeder Ausschuss kann für eine oder mehrere Sitzungen Sachverständige, die nicht der
43 Partei anzugehören brauchen, mit geratender Stimme hinzuziehen.

44

45 (6) Die Ausschüsse tagen in der Regel mitgliederöffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes kann
46 die Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder beschließen, die Öffentlichkeit auszu-
47 schließen. Die Termine der Ausschusssitzungen werden öffentlich bekanntgegeben.

48

49 (7) Die Fachausschüsse können im Rahmen ihres Bereichs Unterausschüsse bilden. Die Un-
50 terausschüsse sind ein Teil des Fachausschusses auf einem speziellen Arbeitsgebiet und ha-
51 ben im Benehmen mit diesem zu arbeiten.

52

53 **Begründung:**

54 Durch die Landesfachausschüsse sollen die vielfältigen Sach- und Fachkompetenzen einzel-
55 ner FDP-Mitglieder ungeachtet davon, ob diese Partei-Mitglieder Funktions- oder Mandatsträ-
56 ger sind für die Partei und ihre Gremien und Organe nutzbar gemacht werden.

57

58 Gleichzeitig muss sich auch der Landesvorstand als politische Führungsspitze der Landespar-
59 tei an der fachlichen Qualität und Substanz seiner Vorschläge und Entscheidungen messen
60 lassen, sodass im Landesvorstand -jenseits von Quoten- und Proporzdenken- nicht nur die
61 politische und persönliche, sondern auch die fachliche Kompetenz in Breite und Tiefe mög-
62 lichst groß sein sollte. Dies legt eine organisatorische Verzahnung der Landesfachausschüsse
63 als Kompetenz-Zentren mit dem Landesvorstand als Führungsspitze nahe.

64

**Landesparteitag der FDP Schleswig-Holstein am
23. März 2019 in der Stadthalle Neumünster**

Satzungsänderungsantrag Nr. S5

Angenommen: Ja: _____ Nein: _____ Enthaltung: _____

Antragsteller: Rolf Finkbeiner (KV Stormarn)

65 Der Änderungsantrag sieht vor diesem Hintergrund vor, dass die Landesfachausschüsse künf-
66 tig Unterorganisationen des Landesvorstandes sein sollen und dass der Landesvorstand künf-
67 tig aus seiner Mitte die Vorsitzenden des LFAs wählt, während die stellvertretenden LFA-Vor-
68 sitzenden durch die LFAs selbst gewählt werden.

69 Da der Vorstand auch heute schon gemäß § 20 Abs. 3 der Satzung innerhalb des Vorstandes
70 Geschäftsbereiche zu bilden und diese in einer Geschäftsordnung festzulegen hat, würde
71 diese bereits bestehende „Ressort-Verantwortung“ im Vorstand noch durch die hinzutretende
72 organisatorische und strukturelle Verknüpfung von Vorstandsmandat mit einem LFA-Vorsitz
73 wechselseitig verstärkt.

74 Denn einerseits hätten der Sachverstand und die Kompetenz „einfacher“ LFA-Mitglieder hier-
75 durch direkten Zugang zum Geschäftsbereichs-Vorstand und andererseits könnte der Ge-
76 schäftsbereichs-Vorstand im Parteiinteresse seine eigene Bereichskompetenz im Vorstand
77 mit dem Sachverstand einzelner LFA-Mitglieder zusammenführen und verstärken.

78
79 In der Konsequenz würde dies bedeuten, dass die von der bestehenden Satzung ohnehin
80 schon verlangten Geschäftsbereiche künftig vom Vorstand auch tatsächlich gebildet werden
81 und dass die Geschäftsbereichs-Vorstände des Landesvorstandes die LFAs im eigenen Inte-
82 resse und in eigener Verantwortung führen würden und damit auch Ergebnisverantwortung
83 tragen. Die Verantwortung des Landesvorstandes für die politische Sacharbeit innerhalb der
84 Partei würde insgesamt gestärkt.

85
86 Auch dürfte sich dies mittelbar auf künftige Vorstandswahlen insofern positiv auswirken, als
87 sich künftige Bewerber um ein Vorstandsmandat mit ihrem Profil auch auf bestimmte Vor-
88 stands-Geschäftsbereiche bewerben und zur Wahl stellen könnten und so die Querschnitts-
89 Kompetenz im Landesvorstand hochgehalten wird.

90
91 Demgegenüber erschöpft sich heute die bestehende Verantwortung des Landesparteitages
92 für die LFAs in der Wahl der LFA-Vorsitzenden und deren Stellvertreter, ohne dass der Lan-
93 desparteitag selbst aus eigener Zusammenarbeit mit den LFAs eine Zufriedenheits-Kontrolle
94 ausüben oder eine „output-Verantwortung“ übernehmen oder ggfs. bestehendes Verbesse-
95 rungspotentiale heben kann. Überspitzt ausgedrückt, sind sich die LFAs mehr oder weniger
96 selbst überlassen.

**Landesparteitag der FDP Schleswig-Holstein am
23. März 2019 in der Stadthalle Neumünster**

Satzungsänderungsantrag Nr. S6

Angenommen: Ja: _____ Nein: _____ Enthaltung: _____

Antragsteller: Rolf Finkbeiner (KV Stormarn)

1 Der Landesparteitag möge zum Thema:

2

3 **Wahlprogramm-Kommission**

4

5 folgenden § 24 a in die Satzung des FDP-Landesverbandes Schleswig-Holstein neu einfügen:

6

7 „§ 24 a - Wahlprogramm-Kommission

8 (1) Zwecks Vorbereitung der Beschlussfassung des Landesparteitages über Wahlprogramme
9 zu Landtagswahlen setzt der Landesvorstand mindestens zehn Monate vor der jeweiligen
10 Landtagswahl eine Wahlprogramm-Kommission ein.

11

12 (2) Aufgabe der Wahlprogramm-Kommission ist es, dem Landesparteitag Beschlussvor-
13 schläge für die Verabschiedung von Landeswahlprogrammen zur Entscheidung vorzulegen
14 (Programmwurf).

15

16 (3) Die Wahlprogramm-Kommission besteht aus höchstens 20 Mitgliedern. Ihr gehören an:

17 a) der/die FDP-Landesvorsitzende und eine(r) seiner/ihrer Stellvertreter(innen)

18 b) der/die Landesvorsitzende der Jungen Liberalen

19 c) ein Mitglied der FDP-Landtagsfraktion

20 d) die Vorsitzenden der FDP-Kreisverbände oder deren Stellvertreter(innen)

21 e) ein(e) Schriftführer(in), der/die vom Landesvorstand entsandt wird.

22

23 (4) Den Vorsitz führt der/die Landesvorsitzende. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit
24 gefasst. Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens neun Mitgliedern gegeben.

25 Über Organisation, Ablauf und Strukturierung ihrer Arbeit entscheidet die Wahlprogramm-
26 Kommission in eigener Verantwortung, insbesondere über die beratende Einschaltung oder
27 Beteiligung von Landesfachausschüssen oder sonstiger Sachverständiger. Die Einholung ent-
28 geltlicher Gutachten oder die Verabschiedung eines eigenen Budgets bedarf der vorherigen
29 Zustimmung des Landesvorstandes.“

30

31

32

**Landesparteitag der FDP Schleswig-Holstein am
23. März 2019 in der Stadthalle Neumünster**

Satzungsänderungsantrag Nr. S6

Angenommen: Ja: _____ Nein: _____ Enthaltung: _____

Antragsteller: Rolf Finkbeiner (KV Stormarn)

33 **Begründung:**

34 Obwohl die Verabschiedung eines Landeswahlprogrammes zu den wichtigsten politischen
35 Weichenstellungen für den Erfolg bei einer Landtagswahl gehört und obwohl die dafür erstell-
36 ten Programmentwürfe oft schon wichtige politische Richtungsvorgaben enthalten, enthält die
37 Satzung des FDP Landesverbandes bisher weder eine Regelung über das Zustandekommen
38 eines derartigen Programmentwurfes, noch über die Personen, die einen derartigen Program-
39 mentwurf erstellen.

40 Vielmehr entscheidet der Landesvorstand -soweit ersichtlich- bisher nach Gutdünken über die
41 personelle Zusammensetzung und die Anzahl der Mitglieder der von ihm eingesetzten Wahl-
42 programm-Kommission, ohne dass dabei transparent wird, nach welchen persönlichen oder
43 politischen Kriterien die Mitglieder der Wahlprogramm-Kommission ausgewählt werden.

44 Die vorgeschlagene Satzungs-Ergänzung soll diesen Zustand beenden und stattdessen klare
45 Regeln aufstellen, die –funktionsgebunden- ein möglichst breites Spektrum der innerpartei-
46 lichen Verhältnisse widerspiegeln sollen und zudem über die Beteiligung der Kreisvorsitzenden
47 die regionalen Untergliederungen (Kreis- und Ortsverbände) von Beginn an strukturell einbe-
48 ziehen.